

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Ersatzklasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Tarifanspruch nach Austritt aus dem Verband.

Wenn ein Tarifvertrag besteht und während seiner Geltungsdauer Arbeiter aus der Gewerkschaft oder Unternehmer aus dem Arbeitgeberverband austreten, dann entstehen dadurch eine Reihe von Rechtsfragen über die Ansprüche aus dem Tarifvertrag, an welchem die ausgestretenen Mitglieder ja nun eigentlich nicht mehr beteiligt sind. Hierbei ist es von geringer Bedeutung für die Gewerkschaften, wie sich die Verhältnisse für die ausgestretenen früheren Mitglieder gestalten, da es nicht die Aufgabe der Gewerkschaften ist, die Rechte von Arbeitern wahrzunehmen, die absichtlich keiner Gewerkschaft mehr angehören wollen. Auch haben wir nicht objektiv-wissenschaftlich Rechtsfragen zu klären, sondern die Rechte der Gewerkschaftsmitglieder wahrzunehmen. Deshalb wollen wir uns nachstehend nur mit der Rechtslage beschäftigen, die entsteht, wenn ein Arbeitgeber aus seinem Arbeitgeberverband austritt, um dadurch nicht mehr an den geltenden Tarifvertrag gebunden zu sein.

Die unmittelbare und unabdingbare Wirkung der normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages ergibt sich aus § 1, Absatz 1 der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918. Der Absatz 2 dieses Paragraphen lautet: „Beteiligte Personen im Sinne des Absatzes 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind, oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.“ Es kommt für uns nur auf die Bedeutung des Halbsatzes „oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind“ an. Danach wäre die Rechtslage so, daß ein Arbeitgeber, der aus einem Arbeitgeberverband austritt, an den bei dem Austritt geltenden Tarifvertrag genau so gebunden bleibt, wie wenn er Mitglied seiner Arbeitgebervereinigung geblieben wäre.

Eigenartigerweise sind trotz dieser anscheinend klaren Bestimmung zwei hervorragende Arbeitsrechtler, nämlich Ministerialdirektor Dr. Sighler in seinem Buche „Tarifvertragsrecht“, Seite 23, und Professor Dr. Kaskel in seinem Buche „Arbeitsrecht“, Seite 18, anderer Auffassung. Beide erklären, daß mit dem Austritt aus dem Arbeitgeberverband die Unabdingbarkeit in Wegfall kommt und es damit dem Arbeitgeber möglich wird, auch unter Druckmitteln andere, beziehungsweise schlechtere Arbeitsbedingungen mit den Arbeitern rechtsgültig zu vereinbaren.

Man muß versuchen, eine Erklärung für diese Haltung zu finden. Sie ergibt sich dadurch, daß die beiden genannten Arbeitsrechtler ihre Begründung aus den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verträge herleiten. Es ist nämlich unbestritten, daß die Tarifvertragsparteien, also Arbeitgeberverband und Gewerkschaften, die einen Tarifvertrag abgeschlossen haben, diesen Tarifvertrag noch während seiner Geltungsdauer durch freie Vereinbarung ändern können, allerdings ohne Zwang und ohne die Möglichkeit des zwangsweisen Eingreifens der Schlichtungsbehörden. Danach können mithin auch einzelne Arbeitgeber und einzelne Arbeiter im Falle des Austritts des Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband in derselben Weise eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmen; natürlich, rein rechtlich gesehen, wiederum ohne Zwang. Eine bei Weigerung der Arbeiter, auf schlechtere Arbeitsbedingungen einzugehen, erfolgende Kündigung wäre mindestens unbillige Härte auf Grund des Betriebsrätegesetzes. Praktisch ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Arbeitgeber ihren Willen auf eine andere Weise erreichen können, indem sie Entlassungen vornehmen und andere Gründe für diese Entlassungen vorschreiben. Wenn diese Arbeitgeber dann andere Arbeiter einstellen, dann sind sie bei dem Abschluß der Arbeitsverträge mit diesen neu eintretenden Arbeitern allerdings an den geltenden Tarifvertrag infolge des Austritts aus dem Arbeitgeberverband überhaupt nicht mehr gebunden. Auch diese letztere Feststellung ist unbestritten herrschende Meinung, die auch

von allen Arbeitsrechtlern geteilt wird, die wir nachstehend noch anführen, wenn diese auch an sich grundsätzlich eine andere Auffassung als die vorgenannten beiden Autoren vertreten.

Es ist natürlich nicht richtig, die vorangegebenen, aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch entnommenen Grundsätze auf das Tarifrecht zu übertragen, aber es ist leider allgemein üblich, das zu tun. Das bekannteste Beispiel falscher Anwendung individualistischer Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der sogenannte nachträgliche Verzicht auf den Tariflohn, wo einfach der § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Unabdingbarkeitsprinzip des § 1 der Tarifvertragsverordnung bestimmt, daß Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Diese eine relative Unwirksamkeit aussprechende Norm enthält ein gesetzliches Verbot des Inhalts, daß tarifwidrige Arbeitsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen. Es gilt daher der § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches. — — —

§ 1 der Tarifvertragsverordnung will das Unabdingbarkeitsprinzip schlechthin in den Arbeitsverträgen, auch der Ausgetretenen, aufrechterhalten. Er will den von ihm gemißbilligten Erfolg (die Abdingung) verhindern, gleichgültig, ob dieser auf dem von § 1 bezeichneten oder auf einem andern von ihm nicht genannten Wege erstrebt wird. Nimmt man das nicht an, so wäre § 1, Absatz 2 der Tarifvertragsverordnung, insoweit er sich auf die früheren Verbandsmitglieder bezieht, völlig gegenstandslos. Daraus folgt, daß auch ein neuer Arbeitsvertrag mit den alten Arbeitnehmern von der automatischen und unabdingbaren Wirkung des Tarifvertrages betroffen wird.“

Wir wollen zum Schluß noch wiedergeben, wie in dem Tarifvertrags-Gesetzentwurf des Arbeitsrechtsausschusses des Reichsarbeitsministeriums diese Frage als endgültige gesetzliche Regelung vorgeschlagen wird. § 13 des Entwurfes, Absatz 1, lautet: „Die Tarifangehörigkeit endet mit dem Ablauf des Tarifvertrages. Die Tarifangehörigkeit derjenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach dem Abschluß des Tarifvertrages aus den Vertragsvereinigungen ausgeschieden sind, erlischt, sobald der Tarifvertrag abgelaufen ist oder abgelaufen wäre, wenn eine der Vertragsparteien zum nächsten zulässigen Zeitpunkte gekündigt hätte.“ Hierzu macht Professor Dr. Ripperden folgenden Gegenvorschlag: § 10, Absatz 2: „Die Tarifangehörigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach dem Abschluß des Tarifvertrages aus den vertragschließenden Vereinigungen ausgeschieden sind, erlischt auch mit dem Wirksamwerden einer Änderung des Tarifvertrages, sowie mit dem Zeitpunkt, zu dem nach dem Ausscheiden der Tarifvertrag frühestens von einer Partei gekündigt werden könnte.“

Hiernach kommen wir nunmehr trotz der gegenteiligen Meinung von Sighler und Kaskel zu dem Ergebnis, daß der aus einem Arbeitgeberverband ausscheidende Arbeitgeber nach wie vor an die geltenden Tarifverträge gebunden ist, und zwar 1. unter allen Umständen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bei dem Arbeitgeberverband, nach deren Verstreichen die Mitgliedschaft überhaupt erst ihr Ende erreicht, und 2. bis zum Ablauf des Tarifvertrages, der bei dem Austritt aus dem Arbeitgeberverband nach Ablauf der Kündigungsfrist noch in Geltung gewesen ist.

Außerdem ist zum Schluß noch darauf hinzuweisen, daß unter allen Umständen Änderungen der Arbeitsverträge von dem Arbeitgeber nur auf Grund von Vereinbarungen mit den Arbeitern vorgenommen werden können. Denn selbst für den Fall, daß der Arbeitgeber nach dem Austritt nicht mehr an den Tarifvertrag gebunden wäre, wirken doch die Normen des Tarifvertrages in den Arbeitsverträgen weiter, und es bedarf zu einer Änderung der Arbeitsverträge der Verständigung mit den Arbeitern. Wo dagegen ein Tarifvertrag durch die Allgemeinverbindlicherklärung auch auf die Außenleiter übertragen worden ist, gelten die normativen Bestimmungen dieses Tarifvertrages für den durch den Austritt aus dem Arbeitgeberverband zum Außenleiter gewordenen Arbeitgeber natürlich in demselben Maße, wie für jeden anderen von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffenen Arbeitgeber. Die Allgemeinverbindlicherklärung wirkt in diesem Falle wie ein rechtsgültiges Reichsgesetz, von dessen Wirkung und Bestimmungen alle Beteiligten betroffen werden. Selbst wenn ein Unternehmer aus seiner Organisation austritt, gelten unter dieser Voraussetzung die getroffenen tariflichen Vereinbarungen.

Das Kreuz.

Du trägst es auch. Und du und du.
Wir schleppien es so manches Jahr.
Wir gingen in zerriffnem Schuh,
Und Staub bedeckte unser Haar.
Wir wanderten nach Brot.
Wir litten tiefe Not
Und hörten doch im Frühlingslicht
Der Erde süßes Lenzgedicht.

Wo sind die Monde 'blieben?
Mein Weib, du blickst so hart.
Sie haben sich zerrieben
Am Kreuz der Gegenwart.
Der Tag trägt Last und Jaum,
Die Nacht den schweren Traum.
Uns tröstet niemals ganze Ruh,
Und dennoch: manchmal lächelst du.

Wir hörten eine Sage stolz:
Einst wird das Kreuz zerschlagen.
Dann bricht der Frühling aus dem Holz
Und wird viel Wunder tragen.
Viel Blüten weiß und rot,
Der Aehren gold'nes Brot.
Dann wächst ein Baum in grüner Pracht,
Aus dem man keine Kreuze macht.
Ernst Preetzang.

buches zur Begründung herangezogen wird, trotzdem bei der Schaffung der Tarifvertragsverordnung niemand auf den Gedanken gekommen ist, daß die Entwicklung einmal solche Bahnen einschlagen würde.

Eine gewisse Mittelstellung nimmt Professor Dr. Hueck in seinem Buche „Tarifrecht“, Seite 46/47, ein. Er schreibt: „Durch das Ausscheiden eines Arbeitgebers oder eines Arbeitnehmers aus dem Tarifvertrage oder einem tarifbeteiligten Verbands wird also die tarifgemäße Gestaltung schon bestehender Arbeitsverträge nicht geändert, wohl aber erhalten die Ausscheidenden für die Zukunft ihre volle Vertragsfreiheit zurück. Neue Arbeitsverträge können sie nunmehr mit beliebigem Inhalt schließen, nur darf es sich nicht um eine unzulässige Umgehung des Gesetzes handeln, was namentlich der Fall sein kann, wenn das alte Arbeitsverhältnis in Wahrheit fortgesetzt und nur zum Schein zwischen den gleichen Parteien ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird.“ Mit dieser an sich günstigeren Stellungnahme wird der Praktiker trotzdem nicht sehr viel anfangen können.

Die Meinung, daß der aus dem Arbeitgeberverband ausgeschiedene Arbeitgeber während der Dauer des laufenden Tarifvertrages unmittelbar und unabdingbar für die vor dem Austritt bereits abgeschlossenen Arbeitsverträge weiter an die Tarifnormen gebunden ist, vertritt dagegen in vollem Umfange Gewerbegerichtsdirektor Genthe, Ludwigshafen, in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 1925, Spalte 85 ff. Ganz unbedingt wird dieser Grundsatz ebenfalls vertreten von Professor Dr. Ripperden, der ja bekanntlich auch in der Frage der Unabdingbarkeit dieselbe weitgehende Auffassung vertritt, wie die Gewerkschaften. Dieser Autor schreibt in seinem Buche „Beiträge zum Tarifrecht“ auf Seite 17/18: „Daß

Mehr Baukontrolleure in Preußen!

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat an seine nachgeordneten Stellen einen Erlaß gerichtet, in dem er eindringlich auf die Notwendigkeit einer besseren Ueberwachung der Bauten hinweist und hierbei die stärkere Mitwirkung von Baukontrolleuren aus den Kreisen der Arbeiter verlangt.

Der Erlaß hat nachstehenden Wortlaut:

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt. Berlin W 8, den 4. März 1927.
II 8 Nr. 430/27. Leipzigerstr. 3.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Arbeiterkontrolleure auf Bauten.

Die auf meinen Erlaß vom 12. August 1926 — II. 9 Nr. 368 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß der Einstellung von Arbeiterkontrolleuren auf Bauten noch nicht überall die ihr zukommende Bedeutung beigemessen wird und daß bei der Entscheidung über die Schaffung derartiger Stellen vielfach falsche Gesichtspunkte mitwirken.

Wie die Erlasse des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 13. Dezember 1918 — St. 6. 71 — und vom 30. August 1919 — St. 6. 347 — erkennen lassen, sind die Arbeiterkontrolleure für die Aufgaben der Unfallverhütung, nicht für die Prüfung der standisichen Ausführung der Bauwerke in allgemeiner baupolizeilicher Hinsicht bestimmt. Für die Ueberwachungstätigkeit zum Zwecke der Unfallverhütung sind sie besonders geeignet, weil sie die Arbeiten am Bau, die Gepflogenheiten von Unternehmern und Arbeitern und die praktisch bedeutsamsten Mängel des Bau- und Gerüstmaterials aus eigener langjähriger Erfahrung gründlich kennen. Es ist Aufgabe der Baupolizeibehörde, sie bei denjenigen Bauten anzusehen, bei denen sie vermöge ihrer Vorbildung am erfolgreichsten wirken können. Geschieht dies, so werden mit ihnen, wie die Praxis bestätigt hat, günstige Erfahrungen gemacht werden. Nicht zum wenigsten wird sie das Vertrauen ihrer ehemaligen Arbeitskollegen zu einer günstigen Einwirkung auf diese befähigen; wegen der in der Berufsgewöhnung liegenden Gefahr der Gleichgültigkeit gegen die Unfallmöglichkeit muß die Einwirkung im eigenen Interesse der Arbeiterschaft verstärkt werden.

Auf die Kontrolle des Einzelfalles darf sich jedoch die Tätigkeit der Arbeiterkontrolleure nicht beschränken; die von ihnen zu sammelnden Erfahrungen sind zur allgemeinen Aufklärung der Arbeiterschaft über die Berufsgefahren und zur Bekämpfung der Gleichgültigkeit, zumal in den vielfach bestehenden Arbeiterschuttkommissionen der Gewerkschaften — gegebenenfalls auch zur Erkenntnis von Lücken in den Schutzvorschriften — nach Möglichkeit nutzbar zu machen. Die Unfallverhütung kann nur dann wesentliche Fortschritte machen, wenn sie in dem Willen der Arbeiter ihre feste Grundlage hat.

Auch ist die Zahl der Baukontrollen durch die Organe der Baupolizei und der Berufsorganisationen im allgemeinen verhältnismäßig gering. Eine ausreichende Vermehrung des Aufsichtspersonals muß schon aus diesem Grund vielerorts angestrebt werden.

Die Einrichtung von Baukontrollstellen kommt insbesondere bei stärkerer Bautätigkeit, vor allem dort, wo mehrgeschossige Häuser und Industriebauten errichtet werden, in Frage. Bei schwierigen Konstruktionen, Beton- und Eisenbeton, Eisenbauten usw., ist daneben selbstverständlich eine Unfallkontrolle durch die Baupolizeibeamten nicht entbehrlich. Auf dem platten Lande ist an sich bei einfacheren Bauten eine besondere Kontrolle durch Arbeiterkontrolleure nicht unbedingt nötig, wenn eine ausreichende baupolizeiliche Ueberwachung stattfindet. Dies ist jedoch erfahrungsgemäß vielfach nicht der Fall. Deswegen ist auch hier vielfach die Ueberwachung der Bauausführungen durch Arbeiterkontrolleure geboten.

Bei der Bestellung der Arbeiterkontrolleure ist die richtige Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten von ausschlaggebender Wichtigkeit. Es sind nur solche geeignet, die sich sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber wirksam durchsetzen können und über eine langjährige praktische Erfahrung verfügen. Die Vorbildung eines Maurers oder Zimmerers genügt im allgemeinen nicht; es muß vielmehr funktlich gefordert werden, daß der Kontrolleur längere Zeit als Polier tätig gewesen und imstande ist, Zeichnungen zu lesen, die Bestimmungen der Bauordnung und die Unfallverhütungsvorschriften auch in der Praxis anzuwenden und Berichte einwandfrei zu erstatten. Es ist anzuerkennen, daß in ländlichen Verhältnissen nicht überall geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen.

Ich ersuche, auch weiterhin der Verbesserung des Bauarbeiterschutzes mit Hilfe der Einstellung von Arbeiterkontrolleuren durch die Gemeinden Ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Gelegentlich eines Einzelfalles mache ich endlich darauf aufmerksam, daß auch bei der Ausführung von Reichs- und Staatsbauten die polizeilichen Vorschriften zu beachten sind, und zwar auch dann, wenn nach den Bauordnungsbestimmungen diese Bauten von den polizeilichen Abnahmen befreit sind.

Dieser Erlaß wird in dem Amtsblatt meines Ministeriums veröffentlicht.

Auf die Erlasse vom 14. November 1925 — II. 9 Nr. 698 — V. M. Bl. S. 445/25 und vom 7. Juli 1926 — II. 9 Nr. 259 II — V. M. Bl. S. 779/26, weise ich hin.

Dieser Erlaß ist nicht zuletzt auf die Rührigkeit unserer Vertreter im Landtag zurückzuführen, die sich fortgesetzt um die Verbesserung des Bauarbeiterschutzes bemühen. Der Wohlfahrtsminister hat zweifellos den besten Willen, den Schutz der Bauarbeiter zu fördern. Das zeigt insbesondere der letzte Erlaß. Die nachgeordneten Stellen sind leider bisher nur in sehr geringem Umfange den früheren ministeriellen Anordnungen darüber nachgekommen.

men. Der Wohlfahrtsminister weist jetzt ausdrücklich darauf hin. Ob dieser „zarte Wink“ aber die beabsichtigte Wirkung haben wird, ist nach den bisherigen Erfahrungen noch zu bezweifeln.

Es ist jetzt Aufgabe der Bauarbeiterschuttkommissionen, bei den preußischen Gemeinden und Kreisen auf die Anstellung von Baukontrolleuren zu drängen. Anderseits ist zu befürchten, daß auch dieser Erlaß des Wohlfahrtsministers nicht befolgt wird. Die zuständigen Stellen müssen sich endlich entschließen, ob sie eine vermehrte Ueberwachung der Bauten mit Hilfe von Baukontrolleuren durchführen wollen, oder unbekümmert um die Anweisungen des Ministers und unter Vernachlässigung ihrer Pflicht, Leben und Gesundheit der Bauarbeiter ausreichend zu schützen, den bisherigen mangelhaften Zustand beizubehalten gedenken. Hier muß endlich Klarheit geschaffen werden.

Bei der Einstellung von Baukontrolleuren haben die Gewerkschaften das Vorschlagsrecht. Die in dem Erlaß gestellten Bedingungen an die Vorkenntnisse der dafür in Aussicht genommenen Personen sind durchaus beachtlich. Es muß darauf gesehen werden, daß nur Kameraden in Vorschlag gebracht werden, die den ihnen als Baukontrolleur harrenden Aufgaben auch voll gewachsen sind. Keineswegs darf aber der Erlaß des Wohlfahrtsministers so ausgelegt werden, daß nur ein als Polier tätiger baugewerblicher Facharbeiter als Baukontrolleur eingestellt werden darf. Es kommt in erster Linie auf die Person des Bewerbers an und nicht nur auf die zuletzt von ihm ausgeübte Tätigkeit. In einzelnen ländlichen Bezirken ist angeblich aus Mangel an geeigneten Personen bisher die Anstellung von Baukontrolleuren unterblieben. Vermutlich wird man dort auch künftig keine finden „wollen“. Die baugewerblichen Verbände sind gern bereit, dem Wohlfahrtsminister in solchen Fällen eine Anzahl durchaus geeigneter Personen nachzuweisen, so daß an diesem Umstande die Durchführung seines Erlasses nicht zu scheitern braucht.

Die Unternehmer des Baugewerbes werden über diesen Erlaß nicht entzückt sein. Sie sind Gegner der Mitwirkung der Arbeiter in der Bauaufsicht, sie versuchen immer wieder, die Einstellung von Baukontrolleuren zu verhindern und die bereits als solche tätigen Kollegen als ungeeignet und unfähig dafür hinzustellen. Der Erlaß des Wohlfahrtsministers erkennt rückhaltlos die Tätigkeit der Baukontrolleure an und weist ihnen außer der Kontrolle der Bauten als weitere Aufgabe die Aufklärung der baugewerblichen Arbeiter über die Berufsgefahren zu. Hier eröffnet sich für die Baukontrolleure ein neues und großes Tätigkeitsfeld, auf das die Gewerkschaften schon lange hingewiesen haben. Ein Erfolg läßt sich aber hier nur erzielen, wenn dem Baukontrolleur dafür die erforderliche Zeit und Bewegungsfreiheit gewährt wird und alle Nebenarbeiten, die ihn seiner eigentlichen Zweckbestimmung entziehen, weggelassen. Die Bauarbeiter müssen nun mit Hilfe ihrer Verbände dafür sorgen, daß dieser Erlaß in den einzelnen Gemeinden in vollem Umfang verwirklicht wird.

Internationale Nachrichten.

(B-I) Dänemark. Die Aussperrung der Maurer in den Provinzstädten dauert nun bereits die siebte Woche, ohne dass es bisher möglich war, über die beiden Hauptforderungen des Maurerverbandes eine Verständigung herbeizuführen. Diese Forderungen sind, wie bekannt: Abschaffung der Lohnregulierungen nach dem zweimal im Jahre errechneten amtlichen Index und Einführung der obligatorischen Akkordarbeit bei Neuarbeiten. Wegen der grossen Arbeitslosigkeit im dänischen Baugewerbe wurden nur wenige Hunderte der Mitglieder des Maurerverbandes von der Aussperrung betroffen, und da eine grosse Zahl der arbeitslosen Verbandsmitglieder nach der Proklamierung der Aussperrung auch weiterhin ihre Arbeitslosenunterstützung beziehen konnte, war die Massnahme der Unternehmer eigentlich verfehlt. Die Unternehmer waren enttäuscht und befürchteten, dass der Maurerverband viel länger als ihnen erwünscht den Kampf aushalten könnte. Aus diesem Grunde beschloss die Unternehmerorganisation, die Aussperrung auf folgende Bauarbeitergruppen auszudehnen: Sämtliche Mitglieder der Verbände der Zimmerer, der Tischler (Bau- und Möbeltischler), alle im Baugewerbe beschäftigten Mitglieder des Verbandes der ungelerten Arbeiter sowie die ausserhalb ihrer Zentralverbände stehenden Maurer und Bauhilfsarbeiter Kopenhagens; insgesamt etwa 20 000 bis 25 000 Arbeiter.

Diese Aussperrung sollte am 1. April beginnen. Inzwischen fanden vor dem staatlichen Schlichtungsamt in Kopenhagen Verhandlungen zwischen den in Frage kommenden Organisationen statt, ohne dass es gelang, eine Einigung herbeizuführen. Diejenigen Gewerkschaften, die jetzt von der erweiterten Aussperrung betroffen werden sollten, hatten bereits in diesem Jahre fast alle ihre Verträge mit den Unternehmern erneuert und protestierten deshalb gegen den Ueberfall. Trotzdem hielten die Unternehmer an ihrem Beschluss fest, weil sie hofften, durch die Erweiterung der Aussperrung die Beendigung des Kampfes in der Provinz beschleunigen zu können. Da eine Verständigung zwischen der Unternehmerorganisation und dem Maurerverband die Voraussetzung für die Zurücknahme des Aussperrungsbeschlusses war, schlug das Schlichtungsamt am 31. März die Aufnahme neuer Verhandlungen zwischen diesen beiden Organisationen vor. Diese Verhandlungen müssen innerhalb einer Woche beendet sein. Ausserdem beantragte das Schlichtungsamt die Verschiebung der erweiterten Aussperrung um acht Tage. Die Unternehmer haben zugestimmt. Es wird sich nun zeigen müssen, ob die Unternehmer gewillt sind, die gerechten Forderungen des Maurerverbandes anzuerkennen, oder ob es im dänischen Baugewerbe zu einem grossen Kampfe kommt, der sicher von langer Dauer sein wird.

Verbandsnachrichten.

Rechnungsabschluss

des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands über das 4. Quartal 1926.

a) Lokalkassen.

Einnahmen.

An Vermögensbeständen vom 3. Quartal...	589 746,14 M
„ Lokalfondsbeiträgen	303 340,68 „
„ sonstigen Eingängen	56 998,40 „
Summa	950 085,22 M

Ausgaben.

Für örtliche Aufwendungen insgesamt	336 047,55 M
Vermögensbestände am Quartalschluß	614 037,67 „
Summa	950 085,22 M

b) Zentralkasse.

Einnahmen.

An Vermögensbestand vom 3. Quartal	1 080 777,13 M
„ Guthaben in diversen Zahlstellen vom 3. Quartal	96 434,20 „
„ Zentralfondsbeiträgen	772 754,94 „
„ Extrabeiträgen	114,68 „
„ Streikfondsbeiträgen	2 541,— „
„ Verbandsliteratur	193,90 „
„ Bücherfakturalen	44,25 „
„ Kopfortagemarken (Druckunkosten)	6,20 „
„ Zinsen	17 134,48 „
Summa	1 970 000,78 M

Ausgaben.

Für Agitation	46 425,40 M
„ Bauarbeiter-Internationale, Beiträge	4 307,50 „
„ Erwerbslosenunterstützungen	128 890,55 „
„ Gemahregeltenunterstützungen	2 494,61 „
„ Gewerkschaftsbundesbeiträge	3 759,15 „
„ Konferenzen	806,80 „
„ Reichsschutz und Prozesskosten	1 527,14 „
„ Reichsversicherung	2 184,— „
„ Reiseunterstützungen	594,50 „
„ Statistikunkosten	122,50 „
„ Streiks und Lohnbewegungen	10 595,87 „
„ Sterbefällebeihilfe	7 714,— „
„ Verbandsorgane	26 041,90 „
„ verbranntes Werkzeug, Entschädigungen	270,— „
„ Verwaltung:	

„ a) zentrale	32 556,46 „
„ b) sachliche und allgemeine	14 610,74 „
„ Unterstützungsvereine	3 928,— „
„ diverse Aufwendungen	3 872,58 „
Guthaben in diversen Zahlstellen	126 122,03 „
Vermögensbestand der Zentralkasse am Quartalschluß	1 553 177,05 „
Summa	1 970 000,78 M

Mitgliederbewegung.

Im Laufe des 4. Quartals sind 5 Zahlstellen neu- beziehungsweise wieder errichtet, 3 Zahlstellen lösten sich auf, so daß am Schluß des Quartals in 944 Zahlstellen insgesamt 86 313 Mitglieder gezählt wurden.

Adolf Römer, Kassierer, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.

Vorstehenden Rechnungsabschluss geprüft und mit den Belegen übereinstimmend befunden zu haben, bescheinigen hiermit

Hamburg, am 9. April 1927

Josef Melzer, 2. Vorstehender, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.
Fritz Huber, Harburg a. d. E., Marienstr. 76. } Revisoren.
Ernst Rahmann, Hbg. 5, Langereihe 65, Hs. B. II. }

Unsere Lohnbewegungen.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ist, nachdem die Beauftragten der beteiligten Verbände ihn am 30. März unterzeichnet haben, am 1. April in Kraft getreten. Unterm 7. April ist gemeinsam von allen beteiligten Verbänden bei der Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrages mit Wirkung vom 1. April 1927 an beantragt worden.

Da die Betriebsvertretung der Arbeiter im Baugewerbe nunmehr im Reichstarifvertrag geregelt ist, ist die Vereinbarung hierüber vom 9. Oktober 1924 gegenstandslos geworden. Die beteiligten Verbände haben daher untorm 7. April bei der Reichsarbeitsverwaltung die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieser Vereinbarung mit Wirkung vom 31. März 1927 an beantragt.

In den Verhandlungen am 7. April haben sich die Vertreter der am Reichstarifvertrag beteiligten Verbände auch über die Befestigung des Haupttarifamts geeinigt. Als Unparteiische werden, vorausgesetzt, daß die Gewählten zustimmen, fungieren: Obermagistratsrat Dr. Schalhorn, Berlin, Regierungsrat Dr. Grabein, Berlin, Magistratsrat Dr. Sell, Berlin; der erste als geschäftsführender Unparteiischer; als Stellvertreter Amtsgerichtsdirektor Sundfeld, Hamburg, und Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Königsberger, Berlin.

Lohnverhandlung im Tarifgebiet Nord (Schleswig-Holstein, Hamburg). Am 2. April wurde das erstmalig über den Lohn verhandelt. Da es zu einer Verständigung nicht kam, wurden am 5. April die Verhandlungen fortgesetzt. Es kam zu einer Vereinbarung, wonach, vorbehaltlich der Zustimmung der Organisationen, der Spitzenlohn der Zimmerer vom 7. April 1927 von 130 % auf 137 % und vom 1. Oktober

auf 140 § erhöht wird. In dem Tarifgebiete stellt sich der Lohn für die einzelnen Lohngebiete wie folgt:

	Ab 7. April bis 28. Sept. 1927	Ab 29. Sept. bis 31. März 1928
In Hamburg I.....	137 §	140 §
II.....	134 "	137 "
" Cuxhaven.....	116 "	119 "
" Lübeck, Flensburg, Kiel.....	114 "	117 "
" Schleswig-Holstein I.....	109 "	111 "
II.....	103 "	105 "
III.....	95 "	97 "

Lohnverhandlungen und Vereinbarung in Groß-Berlin. Die Lohnverhandlungen für Groß-Berlin, die am 2. April abgebrochen wurden, wurden am 6. April fortgesetzt. Es kam, vorbehaltlich der Zustimmung der Organisationen, zu folgender Vereinbarung:

Die Tarifkommission für das Baugewerbe Groß-Berlins vereinbart, daß alle bestehenden Löhne mit Wirkung vom 6. April bis 27. September 1927 um 7 §, mit Wirkung vom 28. September bis 2. April 1928 um weitere 3 § erhöht werden, mit der Maßgabe, daß es bei der bisherigen Werkzeugentfaltung für die Dauer des Reichstarifvertrages verbleibt. Der Vertreter des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes erklärt dabei, daß er sich über die endgültige Stellungnahme der Mitglieder der Tarifkommission seines Verbandes bis zum 7. April, mittags 12 Uhr, erklären werde.

Erklärungsfrist bis zum 11. April, vormittags 1 Uhr. Die gesamte Verhandlungskommission hat sich bereit erklärt, für die Annahme dieser Vereinbarung einzutreten.

Lohnverhandlungen im Freistaat Bayern. Das Tarifamt für Bayern, und zwar das für den bisher geltenden Tarifvertrag, tagte am 6. April in München. Einstimmig wurde ein Schiedsspruch gefällt, der bezüglich des Lohnes besagt:

Mit Wirkung ab 8. April 1927 beträgt der Lohn der Ortsklasse I, Lohngruppe I, 1,11 M (bisher 1,05 M), ab 30. September 1927 1,13 M. Die Sonderklasse für München, Nürnberg, Augsburg erhält 10 § mehr als bisher auf diese Lohnsätze. Im übrigen bleiben die Ortsklasseneinteilungen, die Sparten- und Altersgruppeneinteilung sowie die Lehrlingsentschädigungssätze prozentual unverändert mit dem Abmaße, daß ab 8. April 1927 sich die Spannung des Hilfsarbeiterlohnes gegenüber dem Facharbeiterlohne um 1 % auf 81 %, ab 30. September 1927 auf 83 %, also um 3 %, erhöht. Sämtliche sonstigen Zuschläge bleiben im bisherigen Ausmaße bestehen. Für die Lohngruppen VI und VII betragen die Spannungen: Von 18 bis 19 Jahren 85 %, von 17 bis 18 Jahren 80 %, von 16 bis 17 Jahren 75 %, unter 16 Jahren 40 %. Die Anträge auf Ortsklassenverletzungen werden als zur Zuständigkeit der Tarifämter München und Nürnberg gehörend zurückgewiesen. Die Dauer des Vertrages erstreckt sich bis 31. März 1928. Pfennigbruchteile bis zu 0,49 werden auf 0, darüber auf 1 § abgerundet. Erklärungsfrist ist bis 12. April festgesetzt.

Lohnverhandlungen und -vereinbarung in Mecklenburg. Am 7. April fanden für Mecklenburg Lohnverhandlungen statt. In später Abendstunde kam eine Vereinbarung zustande.

Die bisherigen Stundenlöhne Lohnklasse Ia mit 96 § Lohnklasse I mit 85 § und Lohnklasse II mit 76 § werden vom 7./8. April 1927 erhöht auf 99 §, 88 § beziehungsweise 78 §, vom 29./30. September 1927 auf 101 §, 90 § beziehungsweise 80 §. Die Entschädigung für Werkzeuge, die bisher 1 § die Stunde betrug, wird für die Ia-Lohnklasse auf 2 § festgelegt.

Die Löhne der Junggesellen betragen gegenüber den Gesellenlöhnen in dem Alter von 16 bis 17 Jahren 8 %, von 17 bis 18 Jahren 6 % und von 18 bis 19 Jahren 4 % weniger. Vom 19. Jahre ab wird voller Gesellenlohn gezahlt. Die Sätze der Lehrlingslöhne bleiben so bestehen wie im alten Verträge vorgesehen. Werden Lehrlinge über 16 Jahre angenommen, dann erhalten diese mindestens 10 % mehr als vormals festgelegt.

Die Zuschläge für Ueberstunden sind auf 20 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit auf 40 % erhöht. Die andern Sätze sind von Bestand geblieben. Die sonstigen bisherigen Bestimmungen des Lohn- und Arbeitsstatutes, wie er am 18. Mai 1923 abgeschlossen ist, bleiben bestehen. Die Formulierung und Anpassung an die Bestimmungen des neuen Reichstarifvertrages soll in der Woche nach Ostern vorgenommen werden.

Die Zahlstellen unseres Verbandes haben sich bis zum 11. April über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden, die andern an der Vereinbarung beteiligten Gewerkschaften haben ihre Zustimmung sofort gegeben.

Lohnverhandlungen im Tarifgebiet Schlesien-Görlitz. Am 6. April wurde über die Löhne des Tarifgebietes Schlesien-Görlitz verhandelt und eine Vereinbarung getroffen. Die Lohnherhöhung ist in den einzelnen Lohngebieten nicht gleich. Sie beträgt für das Lohngebiet Görlitz I vom 7. April 1927 an 4 §, vom 1. Oktober an 3 § die Stunde, für das Lohngebiet Görlitz II 3 § und 3 §, für das Lohngebiet Bunzlau 3 § und 4 §, für die Lohngebiete Lauban und Löwenberg 3 § und 3 §, und für die Lohngebiete Muskau und Weißwasser 3 § und 3 § Lohnherhöhung die Stunde. Diese Stundenlöhne gelten bis 31. März 1928. Der Stand der Löhne ist folgender:

Lohngebiet	Alter Lohn	Lohn ab 7. April 1927	Lohn ab 2. Okt. 1927
Görlitz I.....	93 §	97 §	100 §
Görlitz II.....	87 "	90 "	93 "
Bunzlau.....	80 "	84 "	87 "
Lauban.....	79 "	82 "	85 "
Löwenberg.....	79 "	82 "	85 "
Muskau.....	85 "	88 "	91 "

Junggesellen erhalten einen um 10 % geringeren Stundenlohn. Die Löhne der Lehrlinge sollen durch das Tarifamt festgesetzt werden.

Lohnvereinbarung im Tarifgebiet Schlesien-Grünberg. Am 5. April fanden für das Tarifgebiet Schlesien-Grünberg Lohnverhandlungen statt, die zu einer Vereinbarung

führten. Vom 7. April 1927 an werden die Löhne der Maurer und Zimmerer um 4 §, und vom 1. Oktober 1927 um weitere 2 § die Stunde erhöht. Diese Lohnfestsetzung gilt bis zum 31. März 1928. Die Löhne der Lehrlinge betragen im ersten Lehrjahre 13 §, im zweiten Lehrjahre 20 §, im dritten Lehrjahre 35 § und im vierten Lehrjahre 40 bis 45 § die Stunde. Die Vereinbarung über die Haltung von Lehrlingen soll bei den in Breslau stattfindenden Verhandlungen mit erledigt werden.

Zu den Lohnverhandlungen für Freistaat Sachsen ist richtigzustellen, daß wohl der Baugewerksbund und die Zahlstellen für Ostfachsen dem Ergebnis der bezirklichen Verhandlung zugestimmt haben, nicht aber die Zahlstellen Westfachsens, für die bis zum 8. April eine Erklärungsfrist vorgesehen war.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dresden. Am 20. März fand im Dresdner Volkshaus unsere Zahlstellenversammlung statt. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, dankte Kamerad Lichtenberger dem Kameraden Dehmichen für seine 25jährige Tätigkeit als Angestellter der Zahlstelle Dresden. Redner gab einen kurzen Ueberblick über die Tätigkeit Dehmichens. Kamerad Dehmichen habe es zu jeder Zeit verstanden, in uneigennützigster Weise im Interesse der Zahlstelle tätig zu sein. Dadurch habe er sich das höchste Vertrauen der Mitglieder erworben. Als äußeres Zeichen des Dankes überreichte er ihm einen Blumenkranz. Auch Kamerad Köhler als Gauleiter und Vertreter des Hauptvorstandes fand Worte des Dankes und der Anerkennung für die Tätigkeit des Jubilars, da er doch jahrelang in gemeinsamer Arbeit mit Dehmichen gestanden hat. Er wünschte, daß uns Kamerad Dehmichen noch lange erhalten bleibt. Auch der 30. verstorbenen Kameraden im letzten Geschäftsjahr wurde durch Erheben von den Plätzen gedacht. Hierauf gab Kamerad Lichtenberger den Geschäftsbericht. Er ging auf die Wirtschaftslage, wie sie im verflossenen Jahre zu verzeichnen war, näher ein. Allein im Monat Dezember 1925 erhielten 1030 Kameraden für 15380 Tage 15863,30 M Unterstützung. Kranke waren in diesem Monat 126 vorhanden, die für 1781 Tage 1867,65 M Unterstützung erhielten. 600 Kameraden waren zum Teil, weil sie noch nicht 60 Beiträge geleistet hatten oder ausgeteuert waren, nichtbezugsberechtigt. Es dürften gegen 40 % der Mitglieder erwerbslos gewesen sein. Diese Arbeitslosigkeit habe auch in der sonst üblichen Bauzeit angehalten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch auf die Forderungen des DGB hingewiesen, der bestrebt sei, ein Arbeitszeitgesetz zu schaffen und das Verbot der Sonntags- und Ueberstundenarbeit zu erreichen. Leider müsse auch hier gefagt werden, daß die Arbeiterkraft nicht immer unerschöpflich sei; ein großer Teil habe durch Ueberstunden- und Sonntagsarbeit das Heer der Arbeitslosen mit vergrößern helfen. Um aber den langfristigen Arbeitslosen etwas Hilfe angedeihen zu lassen, hat der Vorstand ganz beträchtliche Mittel aus der Lokalkasse entnommen. Wurden doch für 11482 M Anweisungen auf Waren bei den Konsumvereinen ausgegeben. Für die alten und invaliden Kameraden wurde eine Weihnachtsfeier abgehalten. Die Mittel dazu wurden von den Einnahmen der erhöhten Eintrittsgelder genommen. Es kamen 77 Kameraden mit ihren Frauen in Frage. Die Dankschreiben der einzelnen Kameraden an den Vorstand haben Zeugnis von der Freude der Alten abgelegt. Zur Lohnbewegung müsse gefagt werden, daß auch hier die Organisation trotz der trostlosen Lage der Wirtschaft und des Baugewerbes nichts unversucht gelassen habe, um für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen. Von den Arbeitgebern sei die Frage der längeren Arbeitszeit immer in den Vordergrund bei allen Verhandlungen gestellt worden. Es wurde auf die einzelnen Verhandlungen, die im Laufe des Jahres erfolgt sind, nochmals eingegangen. Wertschätzend und ganz erfüllt zu haben. Gegen eine Anzahl Kameraden, die am Jahresabschluss noch Beitragsreste hatten, mußte auf den Baustellen durch die Angestellten vorgegangen werden. Der Versammlungsbesuch sei nicht allzu gut gewesen. Viel Arbeit habe die im Oktober vom Zentralvorstand angeordnete statistische Erhebung gefordert. Diese sei von vielen Kameraden nicht dem Zweck entsprechend oder auch mangelhaft ausgeführt worden. Der Mitgliederbestand betrug am Ende des Jahres 1925 4469 und am Ende 1926 4666 Mitglieder; hiervon waren 549 Lehrlinge. Der Bauarbeiterlohn konnte im Laufe des Jahres verbessert werden. Es wurden von dem anwesenden Baukontrolleur noch ergänzende Ausführungen hierzu gemacht. Auch das Baulegitimieren liege noch sehr im argen. Es sei die höchste Zeit, daß auch hier die Kameraden erkennen lernen, welchen Wert das Betriebsrätegesetz in der Zukunft für die gesamte Arbeiterkraft habe. Es sei Pflicht der Delegierten, daß sie sich an den Kursen, die von der Betriebsrätezentrale veranstaltet werden, beteiligen. Bei dem Bericht der Poliersektion konnte sich der Berichterstatter kurz fassen. Es wurden die einzelnen Veranstaltungen, die im letzten Jahre stattgefunden haben, bekanntgegeben. Auch hier wurde der Wunsch geäußert, daß der Besuch ein besserer werden möge. Den Bericht der Jugendabteilung gab Kamerad Klink als Jugendleiter. Er führte aus, daß unsere Jugendbewegung in diesem Jahre ein großes Stück vorwärtsgekommen sei. Der Besuch des Werkunterrichts sowie die Aussprache bei den gehaltenen Vorträgen legen Zeugnis davon ab, daß das Vertrauen zwischen Führer und Jugend gut zu nennen sei. Die Innungskrauter haben den Versuch gemacht, uns die Unterrichtsräume für die Jungkameraden zu entziehen. Sie kündigten uns die Räume, in denen wir unsere Modellierkurse abhielten. Es sei bezeichnend für die Einstellung der Unternehmer, daß ihr Syndikus, Berger, der eine nicht gerade geeignete Rolle als Erzieher gespielt hat, die Kündigung der Unterrichtsräume aussprach. In Pirna sei das Gegenteil der Fall; hier ist es Herr Studienrat Mähligang von der Berufsschule Pirna-Copitz als Schulleiter, der uns in wohlwollender Weise unterstützt. Eine Ausstellung von

Lehrlingsarbeiten dortselbst habe bewiesen, welches Interesse an unsern Arbeiten gezeigt worden ist. In Meissen ist zwar jetzt eine Ruhepause in der Jugendabteilung eingetreten, aber die dortigen Kameraden setzen alles daran, daß es wieder vorwärts geht. Am Schluß seines Berichts dankte Kamerad Klink allen Kameraden, die an der Jugendbewegung mithelfen. Auch die Bauhütte Dresden wurde im Geschäftsbericht nicht unerwähnt gelassen. Kamerad Lichtenberger berichtete, daß die Bauhütte ihren Umsatz im Jahre 1926 gegenüber dem Vorjahre verdreifacht habe. Die Anschaffung der modernsten Holzbearbeitungsmaschinen setzte die Bauhütte in die Lage, auf allen im Bauhandwerk vorkommenden Gebieten konkurrenzfähig zu sein. Weiter habe sie auch 250 dort in Arbeit stehenden 3 Tage Ferien gewähren können. Auch dem Ortsausflug wurden 1000 M zur Weihnachtsunterstützung für Arbeitslose übergeben. Kamerad Camenz gab den Kassenbericht. Die Einnahmen betrugen 337 669,61 M, die Ausgaben 330 319,72 M, der Gewinn beträgt 7349,89 M. Der Kassenbestand betrug Ende 1925 65 802,94 M, er stieg am Ende 1926 auf 73 152,83 M. Wenn auch im verflossenen Jahre keine Streikunterstützungen ausgezahlt worden wären, so habe die große Arbeitslosigkeit eine ganz beträchtliche Summe Geldes verschlungen. Was die Schuldner anbetreffe, so müsse gefagt werden, daß immer noch einige ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Hier müsse auf den Baustellen mitgeholfen werden, um das Geld der Lokalkasse zuzuführen. Er schloß mit den Worten, daß das Jahr 1927 ein besseres werden möge. Der von den Revisoren gestellte Antrag auf Entlastung fand einstimmige Annahme. In der Aussprache wurde an dem Geschäftsbericht sowie an der Tätigkeit des Zahlstellenvorstandes keine Kritik geübt. Zu Punkt 2 berichtete der Gauleiter, Kamerad Köhler, über den Gang der zentralen Verhandlungen. Er ging auf alle Schwierigkeiten ein, die in der Arbeitszeit-, Lehrlings-, Altkorb- und Ferienfrage vorhanden waren. Die Arbeitszeit soll bezüglich geregelt werden. Die Altkorbarbeit sei von unserer Verhandlungskommission abgelehnt worden. Ferien solle erhalten, wer 40 Wochen im Betrieb arbeitet, im ersten Jahre 3, im zweiten Jahre 4 Tage. Die Vertragsdauer soll vom 1. April 1927 bis 31. März 1929 laufen. Zur Lehrlingsfrage sei durch die Gauleitung schon früher einmal in der Parteipresse Stellung genommen worden. In der Presse in Sachsen sei ein Artikel erschienen, aber in der Provinz habe man es nicht für nötig gehalten, unsere Stellungnahme zur Lehrlingszuchterei zu veröffentlichen. Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Hierauf wurden die Wahlen des unbefoldeten Vorstandes erledigt. Es wurden acht alte Vorstandsmitglieder wieder- und ein Vertreter aus dem 6. Bezirk neu gewählt. Der neuen Fassung der Lokalbestimmungen, den Vorstand zu ermächtigen, zur Gründung eines Unterstützungsfonds von der jeweiligen Einnahme der Lokalkasse pro Quartal 5 % dem Unterstützungskonto zu überweisen, wurde zugestimmt. Der Zuweisung an die erwerbslosen und kranken Kameraden wurde ebenfalls zugestimmt. Unter „Allgemeines“ wurde mitgeteilt, daß laut der Lokalbestimmungen von der Neuwahl der Angestellten Abstand genommen werden kann, weil nicht über ein Drittel der Bezirke andere Vorschläge gemacht habe. Die Stellungnahme zum Aufnahmeforsch des Kameraden Wärsch ergab, daß, wenn sich Wärsch den beschlossenen Aufnahmebedingungen fügt, seine Wiederaufnahme beim Hauptvorstand beantragt wird. Weiter wurde mitgeteilt, daß über die Firma Wübricht für den Bau und Pfah der Sperre verhandelt worden ist. Im übrigen wurde auf den Freispruch beim Landgericht Dresden im Falle des Kameraden Bergmann im „Zimmerer“ Nr. 11 hingewiesen.

Meuselwitz. Am 2. und 3. April nahm die Zahlstelle Meuselwitz in drei Bezirksversammlungen Stellung zum außerordentlichen Verbandstag und zum Reichstarifvertrag. Der Besuch war mäßig. Der Vorsitzende berichtete über den Verlauf des außerordentlichen Verbandstages in Leipzig und seine Beschlüsse. In diesem Zusammenhang erörterte er den Reichstarifvertrag in seinen Einzelheiten, und kam dabei zu der Schlussfolgerung, daß der Beschluß des Verbandstages auf Annahme des Reichstarifvertrages nicht richtig sei. Für die Bauarbeiterkraft bringe der Vertrag Bindungen, die sich ganz zwangsläufig gegen die Bauarbeiterkraft auswirken werden. Zu den bestehenden Lohnverhandlungen wurden folgende Forderungen gestellt: für Gesellen 1,10 M pro Stunde, für Junggesellen darf die Lohnminderung nicht mehr als 15, 10 und 5 % des Gesellenlohnes entsprechend der Einteilung im § 5 Absatz 3 des Vertrages betragen. Die Lehrlingslöhne sollen 60, 45 und 30 % der Gesellenlöhne betragen. Die Schlichtungskommission soll von den Kameraden Engert und Zugmann besetzt werden. Zum Gaujüngendtag in Leipzig sollen die Jungkameraden durch Rundschreiben zur Teilnahme aufgefordert werden. Die Zahlstelle kann jedoch höchstens das Jahrgeld in Aussicht stellen. Den Bericht von der Kartellisierung gab ebenfalls der Vorsitzende. In der Aussprache wurde durchweg die Zusammensetzung des neuen Kartellvorstandes, sowie die Art, wie er „gewählt“ wurde, verurteilt. Schärfste Verurteilung fand auch der ablehnende Beschluß des Gewerkschaftskartells gegenüber der Herbeiführung einer gemeinsamen Maisfeier. Die Zahlstelle beschloß, alle Bestrebungen in dieser Richtung zu unterstützen und sich an einer gemeinsamen Maisfeier zu beteiligen. Ferner wurde beschlossen, daß allen erwerbslosen Mitgliedern eine einmalige Unterstützung gewährt werden soll. Voraussetzung für die Gewährung ist jedoch, daß die Verbandsbücher in Ordnung sind. Hierzu faßten die Wintersdorfer Kameraden den Beschluß, daß der Antrag, der im vergangenen Jahre angenommen wurde und alle Mitglieder verpflichtet, mindestens 6 Mitgliederversammlungen im Jahre zu besuchen, falls sie nicht von der Gewährung einer Lokalunterstützung ausgeschlossen sein wollen, durchgeführt wird. Der Vorstand wird sich damit beschäftigen. Es sollen 5 M für jeden Verheirateten und 3 M für jeden ledigen Kameraden ausgezahlt werden. In der nächsten Zeit finden überall Platzversammlungen statt, in denen besonders zur Agitation und zu den Delegiertenwahlen Stellung genommen werden soll. Die nächste Mitgliederversammlung findet am 24. April, nachmittags 2 Uhr, in Meuselwitz, im Restaurant „Glückauf“ statt.

Rössel. Am 27. März wurde in Rössel eine Versammlung abgehalten. In längeren Ausführungen berichtete Kamerad Nicolai, Rastenburg, über die Schwierigkeiten des Zustandekommens des neuen Reichsstarifvertrages und erklärte die Kameraden auch über das Arbeitszeitnotgesetz auf. Anschließend schnitt er auch die Lehrlingsfrage an und ermahnte die versammelten Kameraden, am Achtstundentag festzuhalten und treu zum Verbands zu stehen. Seine Ausführungen wurden beifällig aufgenommen. Der Vorsitzende schloß hierauf die gut besuchte Versammlung.

Baugewerbliches.

Berufliche Fortbildung für Hamburger Zimmerer. Strebsamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens-Gewerbe-Lehranstalt, Hamburg, Stein-damm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit sich in Theorie, Veranschlagungen und Entwürfen auszubilden. In der Abteilung Hochbau wird unterrichtet über Holzkonstruktionen, Steinkonstruktionen, Gewölbebau, Entwerfen von Etagenhäusern, öffentlichen Gebäuden, Geschäften, Beamten- und Einfamilienhäusern, über Veranschlagung und Bauausführung, Eisenbeton usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich abends. Er besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden, und wird von Architekten, Ingenieuren und Landmessern erteilt, die Hochschulbildung, langjährige Praxis und Berufserfahrung haben. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte April. Programme und Auskunft täglich abends von 6 bis 8 Uhr in der Lehranstalt Stein-damm Nr. 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute theoretische und zeichnerische Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung für das Berufsleben hat, sei hiermit auf die Lehranstalt hingewiesen.

Die Unternehmer errichten baugewerbliche Lehrwerkstätten. Wie wir einer Notiz der „Deutschen Bergwerkszeitung“ entnehmen, beabsichtigen auch die Unternehmer des Baugewerbes Lehrwerkstätten zu errichten. Am 21. März beschloß eine außerordentliche Hauptversammlung der Gruppe Rheinland-Westfalen des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland e. V., Düsseldorf, unter dem Vorsitz von Direktor Spithaler, Düsseldorf, und nach einem eingehenden Referat von Regierungsbaumeister a. D. Direktor E. Bögl, die Errichtung einer baugewerblichen Lehrwerkstätte für eine Arbeitsgemeinschaft der im Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland e. V., Gruppe Rheinland und Westfalen zusammengeschlossenen und in Rheinland und Westfalen ansässigen industriellen Baufirmen. Die Lehrwerkstätte wird in der Nähe von Essen errichtet und so ausgebaut, daß zunächst für jedes Jahr etwa 100 Lehrlinge für eine Ausbildungszeit von 18 Wochen Aufnahme finden können, wobei für die weiter von Essen Wohnenden auch Beherbergungsmöglichkeiten vorgezogen sind. Zur Durchführung dieser Absichten beschloß die Versammlung, zunächst für das Kalenderjahr 1927 durch Sonderumlage den erforderlichen Betrag bereitzustellen.

In dieser Lehrwerkstätte soll den Lehrlingen der „Dinta-Geist“ eingebracht werden. Wie aus dem Beschluß der baugewerblichen Unternehmerorganisationen hervorgeht, soll der Kampf um die Seele des Arbeiters jetzt ernsthaft betrieben werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Wie hoch ist die Zahl der Arbeitslosen? Es ist bekannt, daß die Zahlen der Hauptunterstützungsempfänger und der Ausgesuerten, die von der Krisenfürsorge unterstützt werden, nicht die ganze Masse der Arbeitslosen umfassen. Ende Februar 1927 waren bei den Arbeitsnachweisen um ein Viertel mehr Arbeitsuchende gemeldet, als Hauptunterstützungsempfänger und Ausgesuerte zusammengekommen. In diesem Zeitpunkt waren 2424611 Personen als Arbeitsuchende angemeldet, dagegen waren nur 1843181 an den beiden Arten der Unterstützung beteiligt. Um den Unterschied zu erklären, muß man zunächst diejenigen Arbeitsuchenden, die noch in Stellung sind, und jene, die Arbeit gefunden haben, aber beim Arbeitsnachweis noch nicht abgemeldet sind, in Abzug bringen. Doch können für diese Gruppen höchstens 10 bis 12% von der Zahl der Arbeitsuchenden abgezogen werden. Der verbleibende Rest erklärt sich einmal dadurch, daß arbeitslose Frauen, die sonst als Zuschlagsempfänger in Frage kamen, sich vielfach nicht zum Bezug der Hauptunterstützung anmelden, des weiteren aber dadurch, daß bei vielen Arbeitslosen die Voraussetzungen einer Arbeitslosenunterstützung noch nicht vorhanden sind. Dies sind zum Teil Angeestellte, die bei beginnender Stellenlosigkeit noch keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Sie sind zwar arbeitslos und arbeitssuchend, rücken aber nicht in die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ein. Seit Beginn des Jahres 1927 wird in der Arbeitsnachweisstatistik die berufliche Gliederung der in der Erwerbslosen-fürsorge und Krisenfürsorge hauptunterstützten Erwerbslosen berücksichtigt. Ende Februar waren unter den 1843183 Unterstützten 16,23% Metallarbeiter, 11,36% Bauarbeiter, 5,19% kaufmännische Angestellte, 4,46% Holzarbeiter, 4,41% Transportarbeiter, 4,35% Bekleidungsarbeiter, 2,75% Landarbeiter. Der Prozentsatz der Landarbeiter war deshalb so gering, weil die Saisonarbeiter und die Industriearbeiter, die gelegentlich Landarbeit leisten, in einer Sondergruppe, in der für „Lohnarbeit wechselnder Art“, auf welche 34,39% der Hauptunterstützungsempfänger entfallen, geführt werden.

Der Bund Deutscher Bodenreformer hält vom 18. bis 20. April seinen 31. Bundestag in Schwerin (Mecklenburg) ab. Die Bodenreformer haben Schwerin als Ta-

gungsort gewählt in Rücksicht auf die bodenpolitischen Fragen, die hier zur Entscheidung drängen; indem sie hoffen, durch ihre Verhandlungen einem bodenrechtlichen Fortschritt in Mecklenburg zu dienen, der sich nicht nur auf den Gebieten des Wohnungs-, Pacht- und Siedlungswesens, des Städtebaues und der Landesplanung, sondern im gesamten Wirtschaftswesen zum allgemeinen Wohle auswirken und für das Reich, ganz besonders aber für die ostdeutsche Siedlung, vorbildlich werden kann. So wird der erste Vorsitzende des Bundes D. Dr. Adolf Damschke zwei Vorträge halten über „Bodenreformarbeit und Bodenreformaufgaben“ und „Erlpacht und Bodenreform“. In den letzten Vorträgen soll eine freie Aussprache knüpfen. Außerdem werden sprechen Oberregierungsrat Dr. Hoppe, Dresden, über „Die Veredelung der Hauszinssteuer“, Landtagsabgeordneter Baumecker, Leopoldshall, über „Die Grundwertsteuer in Anhalt“, Geheimrat Prof. Dr. Erman, Münster, über „Einwendungen gegen das Bodenreformgesetz“. Ueber Erziehungsfragen sprechen Medizinalrat Dr. Engelmann, Kiel: „Die Katastrophe der deutschen Familie“ und Gewerbeoberlehrer Bahrke, Berlin: „Berufsschule und Bodenreform“. In geschlossener Versammlung spricht der Kieler Stadtverordnete Stadtoberinspektor Kugler über Erfahrungen mit bodenreformerischen Listen und Gemeindevertretern. Eine große Anzahl von Regierungsbeamten, Bürgermeistern und sonstigen leitenden Veran-staltungsbeamten, Parlamentariern, Vertretern der kirchlichen Behörden und sozialen Wohlfahrtsverbänden, Männern der Wissenschaft, vornehmlich Lehrern, Landwirten und dergleichen mehr, sowie Vertretern gewerkschaftlicher Zentralverbände und Großorganisationen der Kriegsbeschädigten, Kleingärtner, Mieter usw. sind bereits angemeldet. Die Vorträge sind öffentlich, so daß jedermann Gelegenheit hat, sich über die vielumkämpfte Bodenreform ein selbständiges Urteil zu bilden.

Sozialpolitisches.

Das Arbeitszeitnotgesetz angenommen. Der Reichstag hat am 8. April das Arbeitszeitnotgesetz verabschiedet. Mit 195 gegen 184 Stimmen ist bei 2 Stimmenthaltungen das Gesetz angenommen worden. Den Wortlaut des Gesetzes haben wir in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ veröffentlicht. Die Gewerkschaften haben ihn seines gänzlich reaktionären Charakters wegen auf das schärfste bekämpfen müssen. In diesem Kampfe sind die Gewerkschaften gegenüber der bürgerlichen Mehrheit des Reichstages unterlegen. Der Kampf um den uneingeschränkten Achtstundentag wird jedoch nach wie vor von der organisierten Arbeiterschaft weitergeführt werden müssen. Was das Gesetz nicht gebracht, werden sich die Gewerkschaften erkämpfen müssen.

Arbeitsintensität und Krankheitsziffern. Es ist allgemein bekannt, daß die Arbeitsleistung in allen Zweigen der deutschen Industrie mächtig gewachsen ist. Die Rationalisierung, raffinierte Akkordsysteme und der schnelle Gang der Produktion im allgemeinen verlangen von dem Arbeiter, daß er seine ganze Kraft zur Verfügung stellt. In der Nummer 11 der Zeitschrift „Deutsche Krankenkasse“ finden wir einen lehrreichen Artikel von A. Friedrich, der das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Krankheitsziffern treffend in Parallele stellt. Nachdem die Steigerung der Arbeitsleistung statistisch nachgewiesen, heißt es in dem betreffenden Aufsatz: „... dieser Arbeits-prozess fordert mit grausamer Sicherheit, daß jeder Arbeiter von Zeit zu Zeit so weit heruntergewirtschaftet ist, daß er kürzere oder längere Zeit der Arbeit fernbleiben muß. Das trifft selbst bei dem kräftigsten Arbeiter zu. Um wieviel trauriger ist es aber mit dem bestellt, der durch Alter oder an und für sich bereits mit einem körperlichen Fehler behaftet ist, und wo wäre das durch die kriegs- und nachkriegszeitlichen Einwirkungen nicht festzustellen?“ Die Unternehmer führen die hohen Krankheitsziffern auf das hohe Krankengeld zurück, obwohl dieses auch heute noch lange nicht an den entgangenen Arbeitsverdienst heranreicht. Es ist ihnen noch nicht eingefallen, daß eine wahnsinnige Arbeitsweise ganz naturgemäß hohe Krankheitsziffern im Gefolge haben muß.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Ablehnung von Invalidenrenten. Wie wohl allgemein bekannt sein dürfte, wird Invalidenrente durch die Landesversicherungsanstalten als Träger der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung aus zweierlei Ursache gewährt. Einmal erhält jeder Versicherte Rente, der das 65. Jahr vollendet hat. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Betreffende invalide ist oder nicht. Zweitens gibt es auch Invalidenrente, wenn der Versicherte dauernd oder wenigstens länger als 26 Wochen vorübergehend invalide ist. Natürlich müssen bei allen beiden Rentenarten die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Das heißt, es muß erstens die Anwartschaft aufrechterhalten sein und die sogenannte Wartezeit muß erfüllt sein. Zweitens muß die Invalidität bei der zweiten Rentenart durch ärztliche Zeugnisse erwiesen sein. Wir wollen uns heute nicht mit den ersten Voraussetzungen beschäftigen, sondern mit den ärztlichen Zeugnissen. Bei der Rente, die an Personen über 65 Jahre gezahlt wird, ist die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens über die Arbeitsunfähigkeit unnötig, da ja diese Rente auch an gesunde Versicherte gezahlt wird. Um so größerer Gewicht wird jedoch auf das ärztliche Gutachten bei Renten gelegt, die vor Erreichung dieses Alters zu gewährt sind. Jeder Versicherte, der einmal eine derartige Rente, sei es vorübergehend oder dauernd, in Anspruch nehmen mußte, wird aus eigener Erfahrung wissen, wie schwer es oft ist, eine solche Rente zu erhalten. Ein Teil der Versicherungsanstalten ist in dieser Beziehung nicht gerade großzügig. Sie lassen den Antragsteller durch ihren Vertrauensarzt untersuchen und richten sich in ihrer Rentengewährung

lediglich nach diesem Gutachten. Da auch diese Ärzte in vielen Fällen nicht gerade menschenfreundlich eingestellt sind, so geschieht es in der Praxis sehr oft, daß der Antragsteller abgewiesen wird, weil die einmalige Untersuchung durch den Vertrauensarzt keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes feststellen konnte. Das Reichsversicherungsamt hat nun in dieser Frage unlängst eine wichtige Entscheidung gefällt, die den Versicherten Rechnung trägt. Es heißt in dieser Entscheidung: „Die Ablehnung einer Invalidenrente darf nicht allein auf ein ärztliches Gutachten gestützt werden.“ In der Begründung führte die genannte Behörde aus: Es muß auch geprüft werden, welche Bedeutung den seitherigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen des Antragstellers für die Beurteilung des Grades der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Klägers zukommt. Es wäre zu versuchen gewesen, durch eine Anhörung des Arbeitgebers des Klägers oder der Personen, die die Aufsicht über ihn bei der Arbeit geführt haben, ein klares Bild davon zu gewinnen, welcher Art die durch den Zustand des verletzten Beines hervorgerufenen Beschwerden gewesen sind, und wie weit durch diese Störungen eine Benachteiligung des Klägers auf dem Arbeitsmarkte eingetreten ist. Ebenso wäre es zweckdienlich gewesen, bei der Krankenkasse Erkundigungen über Krankheiten des Klägers einzuziehen. Die eventuell vorhandenen Akten über Kriegsbeschädigung, etwaige Unfälle usw. müßten auch einer Durchsicht unterzogen werden, um aus diesen Anhaltspunkten über den Gesundheitszustand des Antragstellers zu ermitteln. Kurz zusammengefaßt: es müssen alle zu Gebote stehenden Mittel und Untersuchungen angestellt werden, ehe die Rente auf Grund eines einzigen ärztlichen Gutachtens abgelehnt werden kann. Es ist allen Arbeitnehmern in ihrem eigenen Interesse zu raten, sich diese Entscheidung zu merken und gegebenenfalls darauf zurückzugreifen! K1—s.

Unfälle auf dem „Heimwege“. Nach § 545 a RVO. gilt jetzt als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Ein Arbeiter war auf dem Wege von der Arbeitsstätte von einem Kraftwagen überfahren und tödlich verletzt worden. Die Berufsgenossenschaft wies die Hinterbliebenen mit ihren Rentenansprüchen ab mit der Begründung, der Verunglückte habe nicht den nächsten Weg von seiner Arbeitsstätte nach der Wohnung gewählt, habe vielmehr einen Umweg gemacht. Deshalb der Getötete den — nur kleinen, im Verhältnis zur Länge des ganzen Heimweges unwesentlichen — Umweg gemacht hatte, konnte nicht festgestellt werden. Die Sache kam zur Entscheidung vor das Reichsversicherungsamt, nachdem das Oberversicherungsamt den Rentenanspruch anerkannt hatte. Auch das Reichsversicherungsamt verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Leistung. In der Begründung der Entscheidung (La 2045/26) heißt es: „... Bei Beratung des § 545 a RVO. im Reichstag hat sich ein Regierungvertreter dahin ausgesprochen, es hänge von den Umständen des Falles ab, inwiefern eine Abänderung des sonst üblichen Weges zur Arbeit infolge von Ver-sorgungen die Versicherung des Arbeiters als Betriebsweg beeinflusse; es komme darauf an, ob und wie weit der Weg mit Rücksicht auf die Art, Dauer usw. der Abänderung nach der Anschauung des Lebens als der durch die Beschäftigung im Betriebe veranlaßte Weg zur Arbeitsstätte oder von ihr zur Bebauung gelten könne. ... Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat der erkennende Senat als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend angenommen, daß eine Abweichung vom gewöhnlichen Wege nach und von der Arbeitsstätte nicht unter allen Umständen den Zusammenhang mit dem Betriebe löst, und im vorliegenden Falle kein Bedenken getragen, den lediglich die Dauer des Heimweges unwesentlich ändernden Weg ... noch als den mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Weg von der Arbeitsstätte im Sinne des § 545 a RVO. anzusehen.“

Veranstaltungsanzeiger.

Dienstag, den 26. April:

Elmsborn; Abends 8 Uhr bei Tiede in der Herberge. — Königsberg: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Donnerstag, den 28. April:

Ologau: Nach Feierabend im Gasthaus „Eitel Friedrich“. — Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Lauban: Nach Feierabend im Volkshaus.

Freitag, den 29. April:

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna.

Sonntag, den 30. April:

Buer: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Goldbergstraße. — Hagen i. W.: Abends 8 Uhr bei Hohmann, Ecke Kölner und Elbersfelder Straße. — Wanne-Eickel: Abends 7 Uhr bei Krom, Hindenburgstr. 165.

Sonntag, den 1. Mai:

Bergen a. Rügen: Nachmittags 2 Uhr im Verkehrslokal. — Dörmold: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Krefeld: Vormittags 10 Uhr bei Schumacher, Nordwall 125. — Uckermark: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Sterbetafel.

Berlin. Am 16. März starb unser Mitglied, der Kamerad **Wilhelm Hamann** (Bezirk 44, Hermsdorf), im Alter von 70 Jahren an Magenkrebs. Zehdenick. Am 25. März starb unser Mitglied, der Kamerad **Karl Schade** im Alter von 76 Jahren an Herzleiden.

Ehre ihrem Andenken!